



Amtsgericht Hattingen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 24.10.2025, 08:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Bahnhofstr. 9, 45525 Hattingen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Gennebreck, Blatt 670,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Sprockhövel-Gennebreck, Flur 5, Flurstück 428, Grünanlage,
Kreiskotten, Größe: 511 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Bewertungsgrundstück um eine private Grabelandfläche in der Kleingartenanlage "Am Schaumlöffel" in Sprockhövel. Das Grundstück ist mit einem Kleingartenhaus bebaut.

Das Grundstück ist aufgrund von Wildwuchs und Gehölz nicht zugänglich. Es macht einen ungepflegten, verwilderten und vernachlässigten Eindruck.

Die Gartenparzelle verfügt offenbar über eine Strom- und Wasserversorgung. Die Art der Entwässerung des aufstehenden Gartenhauses ist nicht bekannt.

Bei den Einzelparzellen der Kleingartenanlage "Am Schaumlöffel" handelt es sich nicht um Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 BKleingG, sondern um Eigentümergeärten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BKleingG.

Die bestehenden baulichen Anlagen innerhalb der Kleingartenanlage werden bis zu einer Grundfläche von 24 m² dauerhaft geduldet, sofern diese keiner Wohnnutzung

dienen und die Ausstatatung einer Laube im Sinne des Kleingartengesetzes entspricht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

3.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.